

Allgemeine Geschäftsbedingungen F-vision.ch - Roman Westermann

I. Definitionen

1. Fotografische Arbeit. Der Ausdruck «fotografische Arbeit» bezeichnet das Ergebnis, das Werk, einer vom Fotografen für den Kunden gemäss der zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarung geleistete Arbeit.
2. Fotograf. Der «Fotograf» ist die für die Leistung der fotografischen Arbeit beauftragte Person.
3. Kunde. Der «Kunde» ist die Person, die die fotografische Arbeit beim Fotografen bestellt.
4. Parteien. Die «Parteien» sind der Fotograf und der Kunde.

II. Anwendungs- und Geltungsbereich

1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Bestandteil jedes Vertrages mit F-vision.ch Roman Westermann (nachfolgend F.vision.ch genannt). Verkauf, Lieferung und Leistung erfolgt nur zu den nachfolgenden Bedingungen. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
2. Mit dem Bestellen eines Angebotes oder einer Dienstleistung bzw. der Nutzung eines Angebotes oder einer Dienstleistung akzeptiert der Kunde diese Geschäftsbedingungen in allen Punkten vorbehaltlos.
3. Änderungen und/oder Erweiterungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten mit der online Publikation unter www.f-vision.ch in Kraft. Der Kunde akzeptiert die jeweils geltenden Geschäftsbedingungen durch die Nutzung der Dienstleistungen.

III. Zahlungskonditionen und Preise

1. F-vision.ch behält sich vor, die Preise und Angebote jederzeit zu aktualisieren oder zu ändern.
2. Die publizierten Preise haben für neu abgeschlossene Verträge sofortige Gültigkeit. Für Vertragserneuerungen gelten die aktuellen Preise, welche zum Zeitpunkt der Erneuerung publiziert sind.
3. Für reguläre Fotoshootings erfolgt die Abrechnung in bar nach dem Fotoshooting, oder auf Wunsch per Vorkasse.
4. Für spezielle Fotoshooting Events wie Shooting Day, Shooting Night kann die Abrechnung unter Umständen in zwei Hälften erfolgen. Die erste Hälfte (50%) wird fällig bei Terminreservation. Die zweite Hälfte (50%) erfolgt in bar nach dem Fotoshooting.
5. Für Hochzeitsreportagen erfolgt die Abrechnung in zwei Hälften. Die erste Hälfte (50%) wird fällig bei Terminreservation. Die zweite Hälfte (50%) wird fällig zwei Wochen vor dem Hochzeitsreportage-Termin.
6. Für alle anderen Dienstleistungen, Produkte und Angebote gilt Vorauszahlung.
7. Zahlungsziel für die Dienstleistungen beträgt max. 10 Tage.
8. Bei Zahlungsverzug ist F-vision.ch berechtigt, die Inanspruchnahme der Dienstleistungen auszusetzen und/oder den Vertrag fristlos (ohne Entschädigung) aufzuheben.

IV. Vertragsbeginn, Vertragsdauer und Kündigungsfristen

1. Mit der Auftragserteilung an F-vision.ch, gleichgültig in welcher Form diese erfolgt, erkennt der Kunde sämtliche Vertragsbedingungen und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.
2. Der Vertrag tritt sofort nach Auftragserteilung durch den Kunden in Kraft.

V. Zahlungsfrist, Zahlungsverzug und Mahnung

1. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum vollständig und ohne Abzug zahlbar (ordentliche Zahlungsfrist).

2. Wenn keine oder eine unvollständige Zahlung eingeht, erfolgt eine 1. Mahnung nach Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist der Rechnung, eine 2. Mahnung folgt 20 Tage danach. F-vision.ch kann gesetzliche Verzugszinsen, berechnet ab Ablauf der ordentlichen Zahlungsfrist und Mahnspesen zur Deckung der entstehenden Umtriebe sowie gegebenenfalls Inkassokosten, einschliesslich Gerichts- und Anwaltskosten, geltend machen. Eine 2. Mahnung, verbunden mit der Drohung der Aufhebung des Vertrages / Aussetzung der Dienstleistung findet statt, wenn keine korrekte Zahlung innerhalb der gesetzten Frist erfolgt.

VI. Leistungen von F-vision.ch

a. Im Allgemeinen

1. Die Angebote von F-vision.ch sind freibleibend. F-vision.ch kann den Leistungsumfang aller Angebote und Optionen jederzeit unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 30 Tagen ändern.
2. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie im Vertrag vereinbart wurden.

b. Für fotografische Arbeiten im Speziellen

1. Vorbehaltlich schriftlicher Vorgaben des Kunden bleibt die Gestaltung der fotografischen Arbeit voll und ganz dem Ermessen des Fotografen überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel wie zum Beispiel Beleuchtung und Bildkomposition zu.
2. Die Fotoapparate und –materialien sowie die sonstigen Geräte, die für die fotografische Arbeit nötig sind, werden vom Fotografen besorgt.

VII. Pflichten und Verantwortung des Kunden

a. Im Allgemeinen

1. Der Kunde ist für die Informationen, die er generell und im Internet der Öffentlichkeit zugänglich macht vollumfänglich verantwortlich.
2. Der Kunde versichert gegenüber F-vision.ch, dass sämtliche zur Verfügung gestellten Inhalte frei benutzt und bearbeitet werden können. Der Kunde versichert, dass er über alle erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungsrechte verfügt.
3. Etwaige Ansprüche wegen Urheberrechts- und Copyright-Verletzungen gehen zu Lasten des Kunden. Die Verantwortung für eventuelle Textinhalte oder sonstige Veröffentlichungen trägt allein der Kunde.
4. Der Kunde stellt F-vision.ch von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf den vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalten beruhen.

b. Für fotografische Arbeiten im Speziellen

1. Wenn der Kunde dem Fotografen angegeben hat, welche Personen im Rahmen der fotografischen Arbeit zu fotografieren sind, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass diese Personen ihre Zustimmung zum Gebrauch gegeben haben, den der Kunde von ihrem Bild im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.
2. Wenn der Kunde dem Fotografen Gegenstände übergeben oder ihm bestimmte Orte angegeben hat, die im Rahmen der fotografischen Arbeit fotografiert werden sollen, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht, den der Kunde von dem Bild dieser Gegenstände oder Orte (Locations) im Rahmen der Verwendung der fotografischen Arbeit machen will.
3. Falls die in den beiden vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen jeden Schadenersatz zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verurteilt werden könnte, und ihn für sämtliche Kosten der Prozessführung gegen die Berechtigten zu entschädigen.

4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass F-vision.ch insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinweist.
5. Vorbehaltlich gegensätzlicher schriftlicher Vereinbarung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die zur fotografischen Arbeit nötigen Orte (Locations), Gegenstände und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen.
6. Verschiebt der Kunde eine Aufnahmesitzung (Shooting) weniger als drei Tage vor dem Termin auf ein späteres Datum oder kommt er seinen Verpflichtungen gemäss Ziffer II.3. nicht nach, so hat der Fotograf Anspruch auf Ersatz der bereits angefallenen Kosten (inkl. Drittkosten). Zusätzlich steht ihm eine Entschädigung zu. Diese beträgt 50% des Honorars, welches gemäss Preisliste oder Offerte für die fotografische Arbeit geschuldet wäre. Bei Nichterscheinen oder Abmeldung am Tag der Aufnahmesitzung (Shooting) beträgt die Entschädigung 100% des vereinbarten Honorars.
7. Die Regel der Ziffer VII.b.6 gilt auch im Falle der Verschiebung, Abmeldung oder Nichterscheinens wegen ungünstiger Wetterverhältnisse.
8. Die fotografische Arbeit wird gemäss Vereinbarung zwischen den Parteien übergeben. Bei Versand der fotografischen Arbeit gehen die Risiken des Transports auf den Kunden über.
9. Das Honorar ist auch dann geschuldet, wenn dem Kunden die fotografische Arbeit nicht gefallen sollte.

VIII. Haftung und Gewährleistung

a. Im Allgemeinen

1. Die Nutzung der von F-vision.ch erbrachten Dienstleistungen erfolgt auf eigenes Risiko des Kunden. F-vision.ch übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden durch die Bereitstellung oder Übertragung seiner Dateien oder anderer Informationen, speziell auch im Internet, entstehen.
2. F-vision.ch haftet nicht für Schädigungen und Missbrauch durch Dritte.
3. Die Gewährleistungsfrist für die von F-vision.ch erbrachten Leistungen beträgt sechs Werktage ab Übergabedatum/Lieferdatum. Mängelrügen haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen und sind vom Kunden stets aussagekräftig zu dokumentieren, insbesondere unter Protokollierung angezeigter Fehlermeldungen. Ansonsten gilt die Leistung als genehmigt und es können keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

b. Für fotografische Arbeiten im Speziellen

1. Der Fotograf haftet, einschliesslich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzlichen und grobfahrlässig verursachten und nachgewiesenen Schaden. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden, die durch das Verhalten seiner Angestellten und Hilfspersonen entstanden sind.

IX. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Kunden

1. Der Kunde darf die fotografische Arbeit nur zu dem mit dem Fotografen vereinbarten Zweck verwenden. Jede vereinbarungswidrige Verwendung verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150% des gemäss SAB-Tarif (Schweizerische Arbeitsgemeinschaft der Bild-Agenturen und – Archive) dafür geschuldeten Entgelts zu bezahlen.
2. Nur der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der mit dem Fotografen getroffenen Vereinbarung von der fotografischen Arbeit Gebrauch zu machen. Ohne gegenseitige schriftliche Vereinbarung ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten das Recht auf Verwendung der fotografischen Arbeit zu überlassen.
3. Der Kunde hat bei der mit dem Fotografen bestimmten Verwendung der fotografischen Arbeit den Namen des Fotografen in geeigneter Form zu erwähnen. Mit vorgestelltem Zeichen oder mit einem ähnlichen, mit dem Fotografen vereinbarten Vermerk. Bei Weglassung des Vermerks schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Honorar eine Entschädigung im Umfang von 50% des Honorars.
4. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

X. Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen

1. Der Fotograf behält das Recht, die fotografische Arbeit in jeder Form und auf jedem Träger (insbesondere im Internet) zu veröffentlichen, sie Dritten zugänglich zu machen, Dritten eine ausschliessliche oder nichtausschliessliche Lizenz zur Verwendung der fotografischen Arbeit zu gewähren oder Dritten Exemplare der fotografischen Arbeit zu übergeben. Dieses Recht des Fotografen unterliegt jedoch der vorherigen Zustimmung des Kunden. Der Kunde verpflichtet sich, seine Zustimmung nicht ohne wichtigen Grund zu verweigern; der Kunde, der seine Zustimmung nicht ausdrücklich und schriftlich innerhalb von dreissig Tagen seit dem Bewilligungsgesuch des Fotografen verweigert oder einschränkt, gilt als mit der jeweiligen Verwendung einverstanden.
2. Im Falle der Verwendung der fotografischen Arbeit durch den Fotografen im Sinne des vorstehenden Absatzes hat sich der Fotograf zu vergewissern, dass durch die beabsichtigte Verwendung kein Recht Dritter an der Abbildung von Personen, Gütern oder Orten verletzt wird.

XI. Teilnichtigkeit

Sollte in diesen Bedingungen eine unwirksame Regelung enthalten sein, gelten alle übrigen gleichwohl. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.

XII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar.
2. Ausschliesslicher Gerichtsstand bildet der Geschäftssitz des Fotografen.

Ausgabe gültig ab 4.1.2011